

# **Zusammenfassende Erklärung**

---

**gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

**zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Lütau**

**Gebiet:**

**„Biogasanlage und Gewerbe südwestlich  
Basedower Weg/K 70“**

**Stand: ORIGINALAUSFERTIGUNG**

Mit Beginn der Aufnahme der Planaufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biogasanlage“ im Jahr 2009 sollte südöstlich der Ortslage Lüttau ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomasse“ ausgewiesen und die Errichtung einer Biogasanlage ermöglicht werden. In einem 1. Bauabschnitt war der Bau einer Anlage von 600 KW Leistung geplant, in einem 2. Bauabschnitt sollte die Anlage auf 2,5 MW erweitert werden.

Parallel zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt. Der Plangeltungsbereich „Biomasse“ von ca. 5 ha liegt unmittelbar an der Kreisstraße 70 nach Basedow ca. 420 m von der Ortslage Lüttau entfernt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Bauleitplanungen „Biogasanlage“ ist am 22.04.2010 durchgeführt worden. Bereits im Vorwege ist am 09.04.2010 eine Bürgerversammlung, initiiert von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern, durchgeführt worden, in der massive Bedenken seitens der Bewohner erhoben worden sind. Diese wurden erneut in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragen und aufgenommen.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Planungsbereich „Biomasse“ ist im Schreiben vom 01.07.2010 eingeleitet worden. Wesentliche Anregungen wurden dabei überwiegend vom Kreis Herzogtum Lauenburg vorgebracht.

Aufgrund der Diskussionen innerhalb der Gemeinde zur Größe der geplanten Biogasanlage sowie den Aussiedlungswünschen zweier ortsansässiger Firmen hat die Gemeinde beschlossen, das Planungsgebiet zu erweitern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage mit einer mittlerweile begrenzten max. Leistung von 1,5 MW unter Beibehaltung der Flächen von ca. 5 ha zu schaffen. Darüber hinaus wurde ein Gewerbegebiet für zwei vorhandene Betriebsstätten in der Ortslage Lüttau, Alte Salzstraße gelegen, in einer Größenordnung von ca. 1,7 ha im Bereich zwischen Standort Biogasanlage und Dorfgebiet geplant. Die gewerbliche planungsrechtliche Absicherung des Gewerbebetriebes dient ausschließlich den Erweiterungsabsichten der ortsansässigen Unternehmen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden Flächen von einer der beiden Firmen bis zum Bereich der geplanten Umgehungsstraße als gemischte Baufläche genutzt sowie von dem anderen Betrieb an gepachtet.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage und Gewerbe südwestlich Basedower Weg/K 70“ ist auf einer Fläche von 10,46 ha erweitert worden.

Aufgrund der Komplexität der Planverfahren konnte mit Schreiben vom 13.08.09 und 01.07.10 sowie 28.02.11 eine abschließende landesplanerische Stellungnahme trotz einer Ortsbesichtigung durch die Landesplanung für den Standort der Biogasanlage und auch später für das Gewerbegebiet nicht eingeholt werden. Bei der Erörterung der Planungen wurde von der Landesplanung herausgestellt, dass von einer stärkeren Anbindung der geplanten Flächenausweisungen an die bestehende Siedlungsstruktur ausgegangen werden sollte und Überlegungen anzustellen sind, den Planungsbereich der Biogasanlage mit der gewerblichen Entwicklung westlich des Wirtschaftsweges anzuordnen. Des Weiteren wurde eine Größenordnung der gewerblichen Fläche von 2 ha aufgrund der landesplanerischen

Vorgaben kritisch gesehen. Insbesondere der Aspekt der „Zersiedlung der Landschaft“ ist durch eine Prüfung alternativer Standorte zu vertiefen. Im Nachgang zum Ortstermin wurden verschiedene Lösungsansätze entwickelt und zeichnerisch dargestellt. Erst mit Schreiben vom 23.03.2012 wurden die Bedenken der Landesplanung gegen die Planung zurückgestellt.

In einem Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, konnte geklärt werden, dass im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Ortsumgehung Lüttau in den „Weiteren Bedarf“ aufgenommen ist, allerdings aufgrund der geringen Belastung der B 209 nicht vordringlich behandelt wird und sich eine Realisierung als ungewiss darstellt. Die Gemeinde Lüttau hat sich auch nach Kontaktaufnahme mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr dazu entschlossen die geplante Ortsumgehung zu belassen und die gewerblichen Flächen in südwestlicher Richtung anzuschließen. Der Gemeinde ist jedoch aus Immissionsschutzgründen daran gelegen, die Biogasanlage in einem gewissen Abstand zum Siedlungsbereich zuzulassen.

Nach den vorangegangenen Beteiligungsverfahren konnte der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 20.01.2012 gefasst und die beteiligten Träger öffentlicher Belange benachrichtigt werden.

Die als Entwurf beschlossene Planung wurde für die Dauer von einem Monat öffentlich in der Zeit vom 06.02.2012 bis zum 09.03.2012 ausgelegt, parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange benachrichtigt. Anregungen wurden sowohl seitens der Bürgerinnen und Bürger als auch von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden vorgebracht.

In den Stellungnahmen der Behörden sind sehr viele Hinweise auf weitere Verfahren, insbesondere zur Beantragung der Biogasanlage, enthalten sowie Angebote auf Abstimmungen mit den jeweiligen Behörden. Grundlegende Bedenken wurden nicht geäußert. Die Forderung nach Erweiterung der Ausgleichsfläche von 2,15 ha auf 2,4 ha wurde erfüllt, ebenso die Erstellung eines städtebaulichen Vertrages. Seitens der Bürger und Nachbargemeinden wurden Befürchtungen vor der Zunahme von Verkehr für die Biogasanlage und vor der neuen Technologie geäußert. Der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen soll jedoch Vorrang eingeräumt werden. Anregungen und Bedenken hinsichtlich von Geruchsmissionen und gegen das geplante Gewerbegebiet wurden nicht mehr bzw. nicht vorgetragen.

Der abschließende Beschluss wurde am 31.05.2012 gefasst.

Lüttau, den

Bürgermeister